

Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand Lebenshilfe e.V. Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr

§ 1 Rahmenbedingungen

- (1) Diese Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 2 der Satzung regelt Zuständigkeiten und Abläufe der Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeit sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Sie konkretisiert und ergänzt soweit die Regelungen der Satzung.
- (2) Bei der Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeit sind die ideellen Ziele des Vereins, die insbesondere im Leitbild zum Ausdruck kommen, die Satzung, diese Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie durch den Vorstand die Dienstverträge und Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere zur strategischen Planung und zum Wirtschaftsplan, zu beachten.
- (3) Mit dieser Geschäftsordnung und den in Abs. 2 genannten Regelungen werden zeitgemäße und für die Größe des Vereins angemessene Grundsätze der Unternehmensführung angestrebt. Die Geschäftsordnung soll eine effektive Geschäftsführung des Vereins durch den Vorstand bei angemessener Unternehmensaufsicht durch den Aufsichtsrat ermöglichen.

§ 2 Arbeitsgrundsätze

- (1) **Sorgfalt und Regelkonformität (Corporate Compliance):** Der Vorstand führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns. Er achtet auf die Einhaltung aller relevanten rechtlichen Vorgaben, z.B. aus Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden und Verträgen sowie die langfristige wirtschaftliche Stabilität des Vereins.
- (2) **Fortbildung:** Die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder tragen für ihre laufende Fortbildung entsprechend ihrer Ressort- und Gesamtverantwortung Sorge.
- (3) **Interessenausgleich mit wesentlichen Anspruchsgruppen:** Der Vorstand sorgt für einen fairen und transparenten Interessenausgleich zwischen den wesentlichen Anspruchsgruppen (KlientInnen/Angehörige, MitarbeiterInnen und Kostenträger).
- (4) **Vertrauensvolle Zusammenarbeit:** Die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder fördern eine vertrauensvolle organinterne Zusammenarbeit und eine gute Zusammenarbeit zwischen den Organen des Vereins. Zur Förderung einer guten Zusammenarbeit gehört die angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung, die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und die engagierte Mitwirkung bei der Umsetzung von Beschlüssen, auch bei abweichendem Votum durch das betreffende Organmitglied.

- (5) **Verschwiegenheit:** Die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sind, auch über ihre Amtszeit hinaus, zur Verschwiegenheit über alle Vereinsangelegenheiten verpflichtet. Dies betrifft insbesondere den Verlauf von Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats, den Inhalt von Unterlagen, von denen sie durch ihre Funktion als Organmitglied Kenntnis erlangt haben, und Informationen aus dem Zugang zum Intranet. Mit dem Ausscheiden aus dem Organ haben die Organmitglieder alle Unterlagen, die sie als Organmitglied erhalten haben, sowie davon erstellte Kopien dem Verein unverzüglich zurückzugeben und ggf. privat gespeicherte Daten zu löschen; die erfolgte Löschung ist dem Verein auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen und Daten besteht nicht.
- (6) **Wettbewerbsverbot:** Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Amtszeit einem Wettbewerbsverbot. Dies umfasst die ehren-, neben- oder hauptamtliche Tätigkeit für Träger mit vergleichbaren oder ähnlichen Angeboten sowie die Akquise von Mitteln aus gleichen oder ähnlichen Quellen. Ausgenommen von dem Wettbewerbsverbot sind Tätigkeiten für verbundene Unternehmen. Der Aufsichtsrat kann generell oder im Einzelfall eine Befreiung gewähren. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (7) **Einsatz angemessener Managementinstrumente:** Der Vorstand wird für die Größe des Geschäftsbetriebes angemessene und allgemein anerkannte Maßnahmen und Instrumente für ein gutes Management ergreifen und laufend weiterentwickeln, insbesondere Chancen- und Risikomanagement, mehrjährige integrierte Wirtschaftsplanung, umfassende Steuerung über Kennzahlen, Projektmanagement, Wissensmanagement, Personalentwicklung, Intranet, externe Wirtschaftsprüfung. Der Aufsichtsrat wird sich einmal jährlich mit dem Entwicklungsstand der Managementinstrumente befassen. Er kann mit Rücksicht auf die Vereinsgröße auf die Einführung einzelner Instrumente befristet verzichten.
- (8) **Umgang mit Interessenkonflikten, Einfluss auf Geschäftspartner:** Interessenkonflikte und mögliche Interessenkollisionen eines Organmitglieds sind dem berufenden Organ anzuzeigen. Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen, die über das steuerfreie Maß hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Geschäftspartnern dürfen keine Geschenke oder Vergünstigungen gewährt werden, die über das steuerfreie Maß hinausgehen. Ihnen gegenüber sind alle Formen der Einflussnahme, die gegen Gesetze verstoßen oder bei Bekanntwerden den Ruf der Organisation schaden könnten, zu vermeiden.

§ 3 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 7, insbesondere Abs. 3 der Satzung: Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung

- d) Entgegennahme von (Quartals)berichten des Vorstandes
 - e) Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung
 - f) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und bei Bedarf persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in einer Aufsichtsratssitzung
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - i) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
 - j) Beitragsermäßigung, Stundung, Erlass von Mitgliedsbeiträgen
 - k) Entscheidung über das Eingehen von Geschäften mit Angehörigen des Vorstandes (inkl. Anstellungsverhältnissen)
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (3) Der Aufsichtsrat überzeugt sich regelmäßig von einer angemessenen Arbeitsweise des Vorstandes und verschafft sich einen Überblick über die laufende Geschäftsentwicklung, insbesondere durch
- a) Einsicht in Protokolle / Berichte der Vorstandssitzungen
 - b) Nutzung des Berichtswesens (operatives Controlling)
 - c) Anforderung und Prüfung von Beschlussvorlagen, insbesondere zum strategischen Controlling
 - d) Prüfung weiterer Managementinstrumente
 - e) kritischer Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss, bei Bedarf in einem persönlichen Abschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer.
- (4) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in allen Fragen der Geschäftsführung.
- (5) Als Dienstgeber ist der Aufsichtsrat für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vorstand und Verein zuständig.
- (6) Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass seine Aufsichtstätigkeit auch alle Beteiligungen umfasst und in Beteiligungsunternehmen Leitbild, ideelle Vereinsziele, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und strategische Planungen des Vereins angemessen berücksichtigt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung zur Mitarbeit und Beratung Beiratsmitglieder berufen sowie gemäß § 7 Abs. 6 für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden und regeln.
- (8) Der Aufsichtsrat kann eine interne Ressortverteilung im Aufsichtsrat festlegen, die eine angemessene Befassung mit wirtschaftlichen und fachlichen Aspekten in allen Geschäftsbereichen und bei allen Beteiligungen sicherstellt. Die Ressortverteilung ist in das Protokoll aufzunehmen. Sie entbindet die Aufsichtsratsmitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

- (9) Aufsichtsratsbeschlüsse können bei vorliegender Dringlichkeit auch außerhalb von Vorstandssitzungen telefonisch, schriftlich oder elektronisch getroffen werden. Beschlüsse dieser Art müssen schnellst möglich nachfolgend dokumentiert werden

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt nach § 8 Abs. 6 der Satzung die Geschäfte des Vereins. Regelungen zum Vorstand enthält § 8 der Satzung.
- (2) Die eigenverantwortliche Führung der Geschäfte findet unter den in §§ 1 und 2 dieser Geschäftsordnung genannten Bedingungen statt. Dem Aufsichtsrat bleiben nach § 7 Abs. 3 der Satzung die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan sowie wesentliche Abweichungen von den Planungen vorbehalten.
- (3) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Vorbereitung der strategischen/operativen Planung, Controlling, Finanzen, Personal, Führung, Organisation, Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand bereitet jährlich, vorzugsweise im vierten Quartal, eine strategische/operative Planung zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat vor. Diese umfasst wesentliche Aspekte der Umfeldentwicklung, die aktuelle Marktsituation und die beabsichtigten Maßnahmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins als Beteiligter an Gesellschaften und Genossenschaften sowie die Vertretung des Vereins in den Gremien des Landesverbandes und der Bundesvereinigung.
- (6) Als Teilaspekte der strategischen Planung sind folgende Angelegenheiten dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen
 - a) Änderungen des Leitbildes
 - b) wesentliche Änderungen der internen Organisationsstruktur
 - c) Rechtsgeschäfte mit wesentlichen Risiken oder wirtschaftlicher Bedeutung
 - d) Entscheidungen, die zu einer wesentlichen Änderung der Erlös- oder Vermögensstruktur führen.
 - e) Insbesondere bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken
 - Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 100.000 EUR sowie die Stellung von Sicherheiten/Bürgschaften außerhalb von Tochtergesellschaften
 - Planung und Ausführung von Bauvorhaben
 - Gründung und Auflösung von Rechtsträgern sowie die Änderung von Beteiligungsverhältnissen
 - Errichtung, Beteiligung, Übernahme, Überlassung und Schließung von Einrichtungen und Angeboten
 - Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern
 - Erteilung von Prokura in den Beteiligungsgesellschaften bzw. Bestellung besonderer Vertreter im Verein
 - Abschluss von Mietverträgen mit einer Dauer von mehr als fünf Jahren
 - Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit Angehörigen des Vorstandes

§ 5 Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Vorstandsmitglied trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Organaufgaben (Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung). Es hat sich von der angemessenen Aufgabenwahrnehmung des jeweils anderen Vorstandsmitgliedes in allen Bereichen zu überzeugen.
- (2) Aus dem Kreis des Vorstandes ernennt der Aufsichtsrat einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, der/die bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Vorstandes zwei Stimmen hat. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat diesbezüglich zu informieren
- (3) Folgende Aufgaben nehmen die Vorstandsmitglieder gemeinsam wahr:
 - a) Vorbereitung der strategischen Planung zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat
 - b) Weiterentwicklung der Geschäftsordnung zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat
 - c) Vorlage von Entscheidungen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat nach § 8 Abs. 7 der Satzung
 - d) Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen
 - e) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans
 - f) Reaktion auf wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan
 - g) Besetzung von Stabs- und Leitungsstellen
 - h) Planung neuer Projekte und Einrichtungen sowie deren Umstrukturierung und Beendigung bzw. Schließung
 - i) Planung der Einführung oder wesentliche Umgestaltung von Managementinstrumenten
 - j) Abstimmung sonstiger Maßnahmen von projekt- bzw. einrichtungsübergreifender Bedeutung.
- (4) Eine Ressortverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern ist derzeit nicht geplant, aber zukünftig möglich. Einzelne Projekte / Aufgaben können die Vorstandsmitglieder jedoch in Eigenentscheidung einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig im erforderlichen Umfang bei Urlaub, Krankheit und sonstiger längerer Verhinderung sowie nach Absprache.

§ 6 Beziehungen zu anderen Organen, insbesondere Aufsichtsorgan

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat streben eine sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle der Mitarbeiter an. Insbesondere bei Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Arbeit der Mitarbeiter auswirken, wird der Betriebsrat bei der Entscheidungsfindung einbezogen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat suchen einen regelmäßigen, beratenden Austausch mit dem Lebenshilfe-Rat, um die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere bei grundlegenden Entscheidungen den Verein betreffend.

- (3) Der Aufsichtsrat überwacht laut § 7 Abs.2 der Satzung die Geschäftsführungstätigkeit des Vorstandes und vertritt laut § 7 Abs. 8 der Satzung den Verein gegenüber dem Vorstand in Bezug auf Berufung und Anstellungsverträgen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat nach § 7 Abs. 4 der Satzung ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht. Als regelmäßige Informationen sollen dem Aufsichtsrat durch den Vorstand vorgelegt werden:
- a) kurzfristig Informationen über alle wesentlichen Ereignisse
 - Als „wesentlich“ gelten Ereignisse, die sich spürbar auf das wirtschaftliche Ergebnis oder auf die Erreichung der ideellen Ziele auswirken.
 - b) vierteljährlich Informationen über weitere wichtige Ereignisse
 - c) monatlich möglichst zeitnah über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen
 - d) vierteljährlicher Soll-Ist-Vergleich der Erfolgsrechnung, der Ergebnisse der Kostenstellen und wesentlicher Kennzahlen
 - e) vierteljährlich Liquiditätsstatus
 - f) vierteljährlich Stand aller wesentlichen Vorhaben (z.B. Einführung neuer Steuerungsinstrumente, Aufbau eines neuen Angebotes), insbesondere aus der strategischen Planung abgeleitete Maßnahmen
 - g) jährlich Entwurf einer strategischen Planung
 - h) jährlich Wirtschaftsplan inkl. Ergebnisplanung, Personalplanung, Finanzplanung, Instandhaltungs- und Investitionsplanung
 - i) jährlich Jahresabschluss und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers
 - j) jährlich Übersicht aller Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern und Angehörigen von Organmitgliedern.
 - k) Zusätzlich ist der Aufsichtsrat zu informieren:
 - Bei Einstellung/Kündigung von Bereichsleitungen
 - bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 20.000 EUR
 - bei Uneinigkeit bei trotzdem durch Mehrstimmenvotum der/des Vorstandsvorsitzenden getroffenen Vorstandsentscheidungen
- (5) Sollte den Informationsansprüchen des Aufsichtsrats in begründeten Einzelfällen das Vereinsinteresse entgegenstehen, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Informationsweitergabe auf den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter beschränken, der eigenverantwortlich über die Information des Aufsichtsrats befindet.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (7) Das zuständige Vorstandsmitglied unterstützt unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle den Aufsichtsratsvorsitzenden bei der Organisation der Aufsichtsrats- und Mitgliederversammlungen. Dies umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation.

- (8) Der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende stimmen sich bezüglich des Rechenschaftsberichts bzw. des Berichts zur Geschäftslage des Vereins ab. Die Mitgliederversammlung erhält alle zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage sowie der ideellen Zielerreichung erforderlichen Informationen. Insbesondere auf Planabweichungen und Kritikpunkte im Bericht des Wirtschaftsprüfers ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat erhält vorab den an die Mitgliederversammlung gerichteten Bericht des Vorstandes, so dass er dazu Stellung nehmen kann.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

- (1) Verantwortlich für die Organisation und Leitung der Sitzungen einschließlich Protokollierung, Beschlusskontrolle und Berichterstattung an den Aufsichtsrat ist der Vorstandsvorsitzende.
- (2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sowie deren Ort werden einvernehmlich, ohne Einhaltung einer Frist, unter den Vorstandsmitgliedern abgesprochen.
- (3) Tagesordnungspunkte werden möglichst frühzeitig abgestimmt. Wesentliche Themen können für die nächste Sitzung vereinbart werden. Weitere Themen können laufend durch jedes Vorstandsmitglied, z.B. über das Intranet, ergänzt und noch zu Beginn der Sitzung einvernehmlich aufgenommen werden.
- (4) Das zuständige Vorstandsmitglied stellt eine möglichst zeitnahe schriftliche Protokollierung und Genehmigung des Protokolls sicher. Die Protokolle sollen kurzfristig dem berechtigten Personenkreis (Vorstand, Aufsichtsrat) zur Einsicht bereitgestellt werden.
- (5) Bei der Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern, sofern diese nicht in der Anwendung von allgemeinen Regelungen bestehen, oder bei Interessenkollisionen ruht das Stimmrecht des betroffenen Vorstandsmitglieds. Es kann von der Beratung ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Vorstandsbeschlüsse sind dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können bei vorliegender Dringlichkeit auch außerhalb von Vorstandssitzungen telefonisch, schriftlich oder elektronisch getroffen werden. Beschlüsse dieser Art müssen schnellst möglich nachfolgend dokumentiert werden.

§ 8 Wechselseitige Information der Vorstandsmitglieder

- (1) Die gegenseitige laufende Unterrichtung und die Dokumentation der Vorstandstätigkeit muss neben der wechselseitigen Überwachung nach § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung die jederzeitige gegenseitige Vertretbarkeit ermöglichen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied dokumentiert seine Arbeit so, dass andere Vorstandsmitglieder Entwicklung und Stand aller Angelegenheiten in angemessener Zeit nachvollziehen können. Neben der schriftlichen Dokumentation findet vor allem eine Dokumentation im Intranet statt, damit ein ortsunabhängiger Zugriff auf alle wesentlichen Informationen möglich ist.

- (3) Die regelmäßige gegenseitige Information umfasst insbesondere die in § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Berichte an den Aufsichtsrat. Die beim Aufsichtsrat vierteljährlich vorgesehenen Informationen erfolgen beim Vorstand monatlich, sofern der Vorstand nicht befristet Ausnahmen beschließt.
- (4) Ad-hoc-Informationen aus besonderem Anlass erfolgen zwischen den Sitzungen in mündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form.

§ 9 Außenvertretung

- (1) Nach § 8 Abs. 3 der Satzung vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein einzeln.
- (2) Trotz bestehender Einzelvertretungsbefugnis sollen Rechtsgeschäfte, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, nur zu zweit gezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung durch die Einholung der zweiten Unterschrift für den Verein wesentliche Nachteile mit sich bringt. In solchen Fällen soll zumindest vorher versucht werden, die mündliche Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes, hilfsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen und dies zu dokumentieren. Ausnahmen können im Vorstand einvernehmlich beschlossen werden.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Der Aufsichtsrat kann nach § 9 der Satzung besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.
- (2) Die Verantwortung für die Geschäftsführung verbleibt beim Vorstand.

§ 11 Evaluation und Leistungsfähigkeit der Organe

- (1) Die Einhaltung aktueller Grundsätze der Grundsätze der Unternehmensführung, die Effektivität der Organtätigkeit und die Zweckmäßigkeit der Geschäftsordnung sollen jährlich in einer Vorstandssitzung und alle zwei Jahre in einer Aufsichtsratssitzung überprüft und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.
- (2) Die Weiterentwicklung des Aufsichtsrates und des Vorstandes (Erweiterung, Verringerung, Nachfolge) sind – im Falle des Vorstandes in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – frühzeitig zu planen und vorzubereiten.

§ 12 Änderung und Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über diese Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Diese Fassung der Geschäftsordnung wurde durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 25.03.2019 verabschiedet. Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die stillschweigende oder mündliche Änderung der Geschäftsordnung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Geschäftsordnung gilt über die Amtsdauer des sie beschließenden Organs hinaus.